Spitzenverband

# RUNDSCHREIBEN

RS 2022/803 vom 20.12.2022

## Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich ab dem 1. Januar 2023

**Themen**: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Harald Janas

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1137
harald.janas@gkv-spitzenverband.de

**Kurzbeschreibung**: Veröffentlichung des gemeinsamen Rundschreibens zur versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 1. Januar 2023 vom 20. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2023 wird die obere Entgeltgrenze für die Beschäftigungen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV von monatlich 1.600 Euro auf 2.000 Euro angehoben. Hierüber hatten wir Sie bereits mit RS 2022/678 vom 11. November 2022 informiert.

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Bundesagentur für Arbeit haben diese Neuregelung zum Anlass genommen, ihr gemeinsames Rundschreiben zur versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich an die neue Rechtslage anzupassen. Das gemeinsame Rundschreiben vom 20. Dezember 2022 (siehe Anlage) löst für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 das gemeinsame Rundschreiben vom 16. August 2022 ab.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Gemeinsames Rundschreiben zur versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 1. Januar 2023 vom 20. Dezember 2022

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de